

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Tätigkeit im Bereich Kosmetik, kosmetische Medizin

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an Kosmetikerinnen und Kosmetiker, an Kosmetikinstitutionen und an Ärztinnen und Ärzte sowie interessierte PatientInnen. Es soll die rechtlichen Vorgaben und Grenzen von gewerbsmässigen kosmetischen Behandlungen durch Kosmetikerinnen und Kosmetiker aufzeigen. Eine Übersicht befindet sich unter Ziffer 6. Weiter gibt das Merkblatt Auskunft über Werbung und Bekanntmachung im Bereich der Kosmetik und enthält spezielle Hinweise für in Kosmetikinstitutionen tätige Ärztinnen und Ärzte.

Eine Tätigkeit als Kosmetikerin resp. Kosmetiker ist im Kanton Aargau bewilligungsfrei. Gleichwohl erwartet der Kanton die Einhaltung branchenüblicher und wettbewerbsrechtlicher Vorgaben.

1. Medizinische Kosmetikanwendungen

1.1 Grundsatz

Ein/e Kosmetiker/in beherrscht die Anwendung der Haut- und Haarpflege, Haarentfernung sowie die Anwendung von Massagen zum Wohlbefinden der Kundschaft unter Einsatz kosmetischer Mittel. Darunter verstehen sich gemäss Art. 53 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) "Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, äusserlich mit bestimmten Teilen des menschlichen Körpers wie der Haut, dem Behaarungssystem, den Nägeln, den Lippen oder äusseren intimen Regionen oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschliesslichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen".

Stoffe oder Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, eingenommen, eingeatmet, injiziert oder in den menschlichen Körper implantiert zu werden, gelten laut Art. 53 Abs. 2 LGV nicht als kosmetische Mittel. Die in diesen Fällen benützten Substanzen könne daher keine kosmetischen Mittel im Sinne des geltenden Rechts darstellen. Eine illustrative, nicht abschliessende Liste über kosmetische Mittel findet sich im Anhang 1 der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos; SR 817.023.31).

Ein/e Kosmetiker/in arbeitet somit grundsätzlich nicht invasiv im Körperinnern, sondern an der Oberfläche der Haut. Bei einer dennoch stattfindenden Perforierung der obersten Hautschicht (Epidermis) wird eine Einstichtiefe bis 0,5mm noch als kosmetisch angeschaut. Tiefere Einstiche (wie in die Lederhaut) sind Kosmetikerinnen und Kosmetiker untersagt.

Informationen zu besondere Verfahren folgen dabei nachstehend. Ein Überblick findet sich unter Punkt 6.

1.2 Hyaluronsäure

Hyaluron wird aufgrund der Eigenschaften oft zur Reduktion bei Falten mittels Injektion benutzt. Bei der Anwendung von Hyaluronsäure ist entscheidend, wie lange die Abbauphase (sogenannte Resorptionszeit) des entsprechenden Produktes gemäss Verpackung oder Beilage beträgt. Für Hyaluronpens verweisen wir Sie auf Punkt 1.10.

Produkte mit Hyaluronsäure, die länger als 30 Tage im Körper des Menschen verbleiben, dürfen ausschliesslich durch eine Ärztin oder einen Arzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung, durch diplomierte Pflegefachpersonen mit entsprechender Weiterbildung oder durch Personen mit gleichwertiger Aus- und Weiterbildung angewendet werden. Die Anwendung hat in jedem Fall unter Kontrolle und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes zu erfolgen. Zu den gängigsten langzeitverbleibenden Produkten gehören beispielsweise: JUVÉDERM®, ESTHELIS®, RESTYLANE®, TEOSYAL®, SURGIDERM®, MATRIDEX®, MATRIDUR®, BELOTERO®.

Produkte mit Hyaluronsäure, welche weniger als 30 Tage im Körper verbleiben, dürfen von Kosmetikerinnen und Kosmetikern angewendet werden. Allerdings sind Kosmetikerinnen und Kosmetiker verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Technik erforderlich sind, damit die Gesundheit der Patientinnen und Patienten nicht gefährdet ist. Dies beinhaltet unter anderem die Einhaltung der nötigen Hygienestandards sowie die korrekte Lagerung und Anwendung der Produkte.

Schwere Vorkommnisse sind der Swissmedic zu melden.

1.3 Botulinumtoxin

Präparate mit Botulinumtoxin (z. B. Botox) sind verschärft zulassungspflichtige Arzneimittel. Die Anwendung bzw. Injektion von Botulinumtoxin-Präparaten bewirkt nebst der toxischen Wirkung einen pharmakologischen Effekt im Körper.

Botox-Behandlungen fallen daher **ausschliesslich** in den ärztlichen Zuständigkeitsbereich; Kosmetikerinnen und Kosmetiker dürfen diese daher nie durchführen.

1.4 Platelet Rich Plasma

Bei dieser Behandlung (PRP-Behandlung) - auch sogenanntes Vampir-Lifting genannt - wird aus einer kleinen Menge Blut einer Patientin oder eines Patienten ein Serumpräparat aus Eigenblut hergestellt, welches der gleichen Person anschliessend wieder injiziert wird. Bei der Injektion handelt es sich um eine invasive Tätigkeit, welche genaue Anatomiekenntnisse erfordert. Blutserum gilt als Arzneimittel. Im Sinne einer Ausnahme geht die Swissmedic davon aus, dass Ärztinnen und Ärzte keine Herstellungsbewilligung benötigen, sofern sie das Arzneimittel selbst herstellen und der Patientin oder dem Patienten sogleich wieder injizieren. Damit ist die Herstellung von PRP sowie die Behandlung mit PRP nur Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

1.5 Fadenlifting

Bei einer Behandlung mit Fadenlifting werden unter örtlicher Betäubung Fäden mit Spiralen oder Widerhaken unter die Haut gebracht. Die Haut in der Umgebung kann daher gestrafft und gespannt werden. Im Verlauf der nächsten Monate lösen sich die Fäden auf. Die Behandlung selbst ist invasiv, erfordert detaillierte Kenntnisse der Anatomie und muss steril durchgeführt werden. Mögliche Nebenwirkungen sind insbesondere Schädigungen des Trigemminusnerves mit entsprechender Gesichtslähmung. Die Behandlung ist nur Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

1.6 Microneedling

Microneedling stellt ein Verfahren dar, bei dessen Anwendung ein mit kleinen Nadeln bestückter Dermaroller oder ein elektrischer Dermapen über die entsprechenden Hautzonen gerollt wird. Zu unterscheiden ist zwischen kosmetischer Anwendung (Stichtiefe bis 0,5 mm) und medizinischer Anwendung (Stichtiefe ab 0,5 mm) sowie zwischen den verwendeten Geräten. Primär gelangen Handrollgeräte oder elektrische Geräte (Pen) zum Einsatz. Kosmetikerinnen und Kosmetikern ist die Anwendung von kosmetischem Microneedling mit Handrollgerät erlaubt. Die Anwendung von medizinischem Microneedling mit Pen (IRI-Pen) ist Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

1.7 Mesotherapie

Bei der Mesotherapie werden auf das Behandlungsziel abgestimmte Wirkstoffmischungen mit einer feinen Nadel (oder mehreren bei einer sogenannten MesoGun) in die Haut injiziert. Auch bei der Mesotherapie ist zwischen kosmetischer Anwendung (Stichtiefe bis 0,5 mm) und medizinischer Anwendung (Stichtiefe ab 0,5 mm) zu unterscheiden. Letzteres ist ebenfalls nur Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

1.8 Fettwegspritze

Bei der Fettwegspritze wird ein Wirkstoff (Aqualyx/Desoxycholsäure) in die Haut gespritzt, welcher Fett löst und dazu führt, dass die Zelle die im inneren gespeicherten Fettsäuren freigibt. Die Fettwegspritze enthält zudem ein lokales Betäubungsmittel. Erforderlich ist daher eine exakte Injektion ins Fettgewebe. Nicht korrekte Anwendungen können zu Nervenverletzungen führen. Diese Tätigkeit ist nur Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten.

1.9 Microblading/Permanent Make-up (PMU)

Bei diesen Vorgängen werden Farbpigmente in die Dermis der Haut (Lederhaut) eingebracht. Dabei entsteht eine oberflächliche Wunde und damit die Gefahr einer Infektion. Farben für Permanent Make-up sind nicht bewilligungspflichtig. Die fachlichen Anforderungen sind hauptsächlich in der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (SR 817.023.41) und in der Verordnung über kosmetische Mittel (VKos) geregelt. Die Ausbildung des Personals, welches solche Anwendungen durchführt, ist bisher weder geregelt noch anerkannt. Seit dem 1. Mai 2018 müssen Betriebe, die Permanent Make-up anbieten, dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden (Art. 62 Abs. 1 LGV).

Zuständige Behörde ist im Kanton Aargau das Amt für Verbraucherschutz. Informationen sowie das Meldeformular finden Sie unter <https://www.ag.ch/de/dgs/verbraucherschutz/lebensmittelkontrolle/gebrauchsgegenstaende/Gebrauchsgegenstaende.jsp>

Zur Entfernung von PMU verweisen wir Sie auf den letzten Abschnitt unter Punkt 2.2.

1.10 nadelfreie Anwendungen mit Pens/ Jet Peel

Bei der Anwendung eines *IRI-Pen* (intelligent rich projector) wird ein Medikament mittels einer Impfpistole durch hohen Druck direkt unter die Haut ohne Verwendung einer Kanüle injiziert. *JetPeel* ist ein Verfahren, bei dem ein Luft-Wasser-Gemisch mit Überschallgeschwindigkeit in die Haut eingebracht wird. Dabei werden tote Hautzellen der obersten Hautschicht ohne chemische Wirkstoffe abgetragen und Sauerstoff in die darunterliegende Hautschicht eingeschleust. Die Behandlung erfolgt berührungs- und nadelfrei, ohne die oberste Hautschicht dabei physisch zu durchstossen.

Die Behandlung ist in jedem Falle einer Injektion mittels Spritze gleichzusetzen. Stoffe werden gerade beim JetPeel bis 4.5 mm in die Haut eingeführt. Werden weiter langzeitverbleibende Produkte injiziert, so dürfen IRI-Pens ausschliesslich durch eine Ärztin oder einen Arzt mit Berufsausübungsbewilligung, durch diplomierte Pflegefachpersonen mit entsprechender Weiterbildung oder durch Personen mit gleichwertiger Aus- und Weiterbildung vorgenommen werden. Die Anwendung hat in jedem Fall unter Kontrolle und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes zu erfolgen. Jet Peels selber stehen aufgrund der tiefen Wirkung in der Haut analog den vorgenannten Berufsgruppen offen und bleiben KosmetikerInnen ohne weitere Ausbildung verwehrt.

1.11 Bleaching

Kosmetikerinnen und Kosmetiker dürfen zur Zahnaufhellung nur Produkte mit Peroxid-Konzentrationen (H₂O₂) von maximal 0,1 % verwenden. Bei Peroxid-Konzentrationen von mehr als 0,1 % bis maximal 6,0 % muss die Erstanwendung stets durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt mit Berufsausübungsbewilligung oder eine entsprechend zur Berufsausübung zugelassene Dentalhygienikerin/einen Dentalhygieniker erfolgen. Anschliessend kann der Konsument das Produkt

selbst anwenden. Zahnbleachings mit Peroxid-Konzentrationen von über 6,0 % dürfen nur in einer Zahnarztpraxis durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen durchgeführt werden.

Sie finden weitere Angaben unter dem folgenden Link: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/kosmetika-schmuck/kosmetika/zahnpflegemittel.html>

1.12 Mikrodermabrasion

Bei der Mikrodermabrasion werden durch einen Strahl von Feinkristallen die oberen Hautschichten der Epidermis sanft und kontrolliert abgetragen. Durch diese Abschleifung werden bestehende Narben und Hautunreinheiten entfernt und verflacht. Diese Behandlungsmethode steht daher auch Kosmetikerinnen und Kosmetikern offen.

1.13. Hydrafacial/Hydrapeeling

Gegenstand dieser Verfahren stellt ein chemisches Peeling dar, welches oberflächlich aufgetragen die Poren aufweicht. Danach findet ein mechanisches Heraussaugen der Hautzellen nach deren Trennung untereinander und anschliessend das Einschleusen von pflegenden Substanzen in die geöffneten Zellen statt. Im Gegensatz zur Mikrodermabrasion wird auf eine Schleifung verzichtet. Da hier auf und knapp unter der Epidermis und daher nicht invasiv gearbeitet wird, steht diese Variante auch Kosmetikerinnen und Kosmetikern offen.

2. Verfahren mit Strahlung wie Laser, Ultraschall, Kälte

2.1 Grundsatz

Mitunter kommen bei kosmetischen Verfahren verschiedene Strahlungen zum Einsatz. Die Gefahr einer akuten Schädigung bei solchen Verfahren ist bei unsachgemässer Behandlung gross. In diesem Sinne wurden Regelungen getroffen, welche die Verbraucher schützen. Relevant im Bereich Kosmetik sind dabei Anwendungen von Lasern (Light Amplification by Stimulated Emission of Radiation), Ultraschall, Licht/Blitzlampen (bspw. bei Narben) sowie Kälte (sogenannte Kryolipolyse). Die entsprechenden Regelungen finden sich in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711).

2.2 Erlaubte und verbotene Laser

Oftmals stellt sich heute auch für Kosmetikerinnen und Kosmetiker die Frage eines Lasereinsatzes. Bestrahlungen durch einen Laser mit nur wenigen Milliwatt Leistung können das menschliche Auge schädigen oder sogar zum Verlust des Augenlichts führen. Laserstrahlung kann neben den Augen auch das Hautgewebe verletzen. Im roten und infraroten Bereich des Spektrums führen vor allem thermische Vorgänge zu Schädigungen. Dabei wird die auftreffende Laserleistung vom Gewebe absorbiert und bewirkt eine Erwärmung oder Verbrennung. Bei Infrarotlasern kann aber auch das Gewebe unter der Haut beschädigt werden, ohne dass dies auf der Hautoberfläche erkennbar ist.

Lasere werden dabei in verschiedene Klassen von 1 - 4 eingeteilt. Bei der Verwendung von Lasern der Klasse 4 oder von Blitzlampen, welche als Medizinprodukte im Verkehr sind, braucht es gemäss Art. 18 i.V.m. Anhang 6 der Medizinprodukteverordnung (MepV; SR 812.213) eine Ausbildung als Kosmetikerin/Kosmetiker oder Pflegefachperson mit eidgenössischem oder gleichwertig anerkanntem Fachausweis. Zudem müssen Behandlungen unter ärztlicher Kontrolle und Verantwortung stattfinden (vgl. Anhang 6 Ziff. 1 MepV). Bei der Verwendung zu kosmetischen Zwecken mit einem Laser, der als Niederspannungsprodukt in Verkehr gebracht wurde, wird der Dienstleistungserbringer in die Pflicht genommen, die Sicherheitsvorgaben des Herstellers zu befolgen und die Gesundheit der behandelten Personen nicht zu gefährden.

Nur Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung oder Praxispersonal unter direkter Anleitung, Kontrolle und Verantwortung eben dieser Ärztinnen und Ärzte sind erlaubt:

- Anwendung ablativer Laser
- Anwendung langgepulster Nd:Yag Laser
- Anwendung von photodynamischen Therapien
- Anwendung von Laserlipolyse

Schliesslich besteht gemäss Art. 6 V-NISSG ein Verwendungsverbot für die Entfernung von Permanent-Make-up mittels hochenergetisch gepulster nichtkohärenter Lichtquellen (IPL) sowie für die Entfernung von Melanozytennävi mittels Laser oder Blitzlampen IPL.

2.3 Erlaubte und verbotene Behandlungen

Seit 1. Juni 2019 dürfen untenstehende Behandlungen gemäss Art. 5 Abs. 1 V-NISSG nur von Ärztinnen und Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung, Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung ebendieser Ärztinnen und Ärzte und ab 1. Juni 2024 nur noch von Ärzten und Ärztinnen oder eben Personen mit einem sogenannten Sachkundenachweis durchgeführt werden.

Der Sachkundenachweis steht Kosmetikerinnen und Kosmetikern offen. Er kann zurzeit (Frühjahr 2021) noch nicht erworben werden. Ein erster Ausbildungsbeginn ist auf April 2022 geplant.

Weitere Informationen zum Sachkundenachweis finden Sie unter: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/strahlung-radioaktivitaet-schall/elektro-magnetische-felder-emf-uv-laser-licht/kosmetische_behandlungen.html

- Akne
- Cellulite und Fettpolster
- Couperose, Blutschwämmchen, Spinnennävi (alle kleiner als 3mm, nicht näher als 10mm am Augenrand)
- Falten
- Nagelpilz
- Narben
- Postinflammatorische Hyperpigmentierung
- Striae
- Entfernung von Haaren
- Entfernung von Permanent Make-up mittels nichtablativem Laser (nicht näher als 10mm am Augenrand)
- Entfernung von Tätowierungen (nicht näher als 10mm am Augenrand)
- Akupunktur mittels Laser

Nur Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung oder Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung ebendieser Ärztinnen und Ärzte sind gemäss Art. 5 Abs. 2 V-NISSG erlaubt:

- Aktinische und seborrhoische Keratosen
- Altersflecken
- Angiome
- Blutschwämme grossflächig (grösser als 3 mm)
- Dermatitis
- Ekzeme
- Feigwarzen
- Feuermale
- Fibrome
- Keloide
- Melasma
- Psoriasis

- Syringiome
- Talgdrüsenhyperplasie
- Varizen und Besenreiter
- Vitiligo
- Warzen
- Xanthelasmen
- Entfernung von Permanent Make-up und Tätowierungen mittels nichtablativem Laser (näher als 10mm am Augenrand)

Kosmetikerinnen und Kosmetikern steht daher die obere Liste bei Erwerb eines Sachkundenachweises offen; beide Listen stehen offen, wenn sie/er als Praxispersonal eines Arztes oder Ärztin tätig ist. Ansonsten verbleiben die genannten Behandlungen den Kosmetikerinnen und Kosmetikern verwehrt. Der Kanton Aargau rät daher interessierten Kosmetikfachpersonen an, einen Sachkundenachweis zu erlangen, da ab 1. Januar 2024 eine Laserbenutzung ohne Sachkundenachweis oder ärztliche Präsenz faktisch nicht mehr möglich ist.

2.4 Ultraschall

Ultraschall umfasst Frequenzen, welche oberhalb des Hörfrequenzbereiches des Menschen zu liegen kommen (über 20 kHz). Entsprechende Geräte im kosmetischen Bereich erzeugen dabei Ultraschallwellen, welche die Gewebeschichten in Schwingung versetzen oder/und durch die Wärmebildung positive thermische Effekte im Gewebe auslösen. Nebst einer besseren Durchblutung wird durch die Porenöffnung das Einmassieren von Pflegemitteln gefördert. Vorsicht ist geboten bei medizinischen Kontraindikationen bei den Patienten wie beispielsweise Zahnimplantaten oder Herzschrittmachern.

Das sogenannte "3D HIFU" ist eine neue Anwendung des Ultraschalls. Mithilfe des hochintensiven fokussierten Ultraschalls (HIFU) wird bei dieser die Hautschichten gezielt bis in die Tiefe erhitzt. Die Haut wird dabei bis in eine Tiefe von 1,5 - 4,5 mm erhitzt, wobei Temperaturen von bis zu 70°Celsius erreicht werden. Bei Falschanwendung drohen Verbrennungen und ein bis zu drei Wochen anhaltendes Schmerzempfinden. Es sind daher genaue Anatomiekenntnisse notwendig.

Unter Beachtung der Hinweise des Herstellers und Anwendung des Gerätes dürfen Ultraschallbehandlungen durch Kosmetikerinnen und Kosmetiker durchgeführt werden. 3D-HIFU darf jedoch ausschliesslich durch eine Ärztin respektive einen Arzt mit Berufsausübungsbewilligung, durch diplomierte Pflegefachpersonen mit entsprechender Weiterbildung oder durch Personen mit gleichwertiger Aus- und Weiterbildung vorgenommen werden. Die Anwendung hat in jedem Fall unter Kontrolle und Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes zu erfolgen.

2.5 Kälteverfahren (Kryolipolyse)

Bei der Kryolipolyse handelt es sich um eine nicht invasive Kältebehandlung, bei der Fettzellen gekühlt und dabei das Hautgewebe mithilfe eines Vakuumsogs massiert wird. Durch die Kälteeinwirkung sterben die Fettzellen ab und werden vom Körper abgebaut. Unter Beachtung der Hinweise des Herstellers zur Ausbildung des durchführenden Personals und Anwendung des Gerätes darf die Kryolipolyse durch Kosmetikerinnen und Kosmetiker durchgeführt werden.

3. Kosmetische Verfahren mit Tieren

3.1. Bluteigel

Bei diesem Verfahren werden medizinische Bluteigel an die betroffene Hautstelle gesetzt, um durch ihren Biss Blut aus dem menschlichen Körper zu ziehen. Nebst einer Ausleitung von Schadstoffen über das Blut vermischen sich Speichelsekret des Egels und das menschlichen Blut. Im Speichelsekret selbst sind mutmasslich mehr als 100 bioaktive Substanzen enthalten, die gegen mehrere Be-

schwerden wirken. Eine unsachgemässe Behandlung kann Blutabfall, Wundrose (Erysipel), Entzündungen der Lymphbahnen oder gar Blutvergiftungen nach sich ziehen. Aufgrund dessen und der körperverletzenden Komponente ist diese Behandlungsform nur NaturheilpraktikerInnen TEN oder Ärztinnen und Ärzten vorbehalten.

3.2. Kangalfische/ Doktorfische

Kangalfische (*Garra rufa*, rötliche Saugbarbe oder „Doktorfische“) konsumieren nebst Futter von Steinen oder Boden auch Hautschuppen von Patientinnen und Patienten mit Psoriasis, Neurodermitis oder anderen Hautkrankheiten. Entweder taucht dabei der Patient oder Patientin die entsprechende Stelle in das Haltsbecken der Fische oder die Fische werden in eine Therapiewanne gegeben und beginnen dann mit ihrer Tätigkeit.

Dabei müssen die Fische entsprechend gezüchtet und gehalten werden. Die gewerbsmässige Nutzung von Wildtieren, auch wenn sie aus Nachzuchten kommen, ist dabei laut Art. 90 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) durch den Veterinärdienst bewilligungspflichtig. Für eine Bewilligung muss eine Ausbildung absolviert werden. Die Fische müssen durch Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis oder unter deren unmittelbarer Aufsicht betreut werden. Der Veterinärdienst kann eine Bewilligung mit weiteren Auflagen versehen.

Die Form der Nutzung von Fischen zu kosmetischen Zwecken lehnt das Departement im Sinne einer Güterabwägung ab. Die Belastung der Wildtiere/Fische in einer strukturarmen Umgebung, das Umsetzen in andere Wasserumgebungen und -temperaturen sowie insbesondere ein erforderliches Hungernlassen wird als unverhältnismässige Instrumentalisierung von Tieren betrachtet. Der Nutzen für Patienten und Patientinnen steht nicht mehr in Bezug zu die durch die Fische erlittenen Nachteile. KosmetikerInnen können daher keine Behandlungen mit Kangalfischen anbieten.

4. Auskündigungen und Werbung (insbesondere Botulinumtoxin)

Gemäss § 18 Gesundheitsgesetz (GesG; SAR 301.100) und Art. 40 Abs. 1 lit. d des Medizinalberufegesetzes (MedBG; SR 811.11) muss die Bekanntmachung der Berufstätigkeit und die Werbung dafür objektiv sein. Sie darf weder aufdringlich noch irreführend sein. Für Medizinalpersonen stellt dies eine Berufspflicht dar, deren Verletzung entsprechend durch Disziplinar massnahmen geahndet werden kann. Die Bekanntmachung von ärztlichen Leistungen durch Kosmetikstudios ist nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt. Aus der Bekanntmachung muss ersichtlich sein, dass die ärztliche Leistung von einer Ärztin oder einem Arzt mit Berufsausübungsbewilligung ausgeführt wird. Die Ärztin oder der Arzt ist auf sämtlichen Werbeträgern (Homepage, Facebook, Instagram, Flyern etc.) namentlich aufzuführen. Im Kosmetikinstitut ist die Tätigkeit der Ärztin oder des Arztes ebenfalls namentlich (Schild oder Beschriftung) bekannt zu machen.

Auch bei Produkten darf die Werbung weder aufdringlich noch irreführend sein. Bei Kosmetika sind Anpreisungen zur Förderung des Wohlbefindens erlaubt. Medizinische Anpreisungen jeglicher Art im verhütenden, heilenden oder lindernden Sinne sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 3 LGV). Begriffe wie Peelingtherapie dürfen folglich für Kosmetika nicht verwendet werden.

Bei Arzneimitteln muss Werbung erhöhten Ansprüchen genügen. Patienten sollen aufgrund der (marktschreierischen) Werbung nicht zu einer Benützung des Heilmittels angeregt werden oder die Erwartung wecken, der Zustand eines gesunden Menschen verbessere sich durch die Verwendung des Arzneimittels. In diesem Zusammenhang verweisen wir insbesondere auf Art. 15 - 23 und die Kataloge von Art. 21 und 22 der Verordnung über die Arzneimittelwerbung (AWV; SR 812.212.5).

Gemäss der Swissmedic ist **Botulinumtoxin** einzig zur Behandlung von Glabellafalten zugelassen (Indikationen). Weiter ist auch die Behandlung von übermässigem Schwitzen in der Achselhöhle zugelassen. Kommt Botulinumtoxin für das Glätten der übrigen Gesichtsfalten (z. Bsp. Krähenfüsse, Stirnfalten, Nasenfältchen, Lippenfalten, Halsfalten etc.) zur Anwendung, so handelt es sich um einen sogenannten „Off Label Use“, also um die Anwendung eines zugelassenen Arzneimittels aus-

serhalb des von der Swissmedic genehmigten Gebrauchs. Gleiches gilt auch für weitere Anwendungen wie Migräne, Spannungskopfschmerzen etc. Dafür trägt alleine die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die vollumfängliche Verantwortung. Die Patientin/der Patient muss entsprechend informiert werden. Eine Bewerbung von nicht zugelassenen Indikationen ist nicht erlaubt. Hinweise auf Webseiten für solche Off-Label-Behandlungsmöglichkeiten sind deshalb grundsätzlich unzulässig. Swissmedic akzeptiert jedoch den Oberbegriff "mimisch bedingte Falten" in Fliesstexten und die Aufzählung von spezifisch zu behandelnden Falten (auch von solchen, die Off Label Use darstellen) im Rahmen von Preisangeboten, sofern dies in zurückhaltender Art und Weise geschieht. Weitere ausführliche Informationen finden Sie unter <https://saez.ch/article/doi/saez.2012.00442>

Verstösse gegen die vorgenannten Pflichten können nach § 53 Abs. 1 GesG mit Bussen bis zu 100'000 Franken geahndet werden.

5. Hinweise für die Ärzte und Ärztinnen

Für Kosmetikinstitute können keine Bewilligungen zur Führung einer ambulanten ärztlichen Einrichtung ausgestellt werden. Einige der oben aufgeführten ästhetischen Behandlungen können dort weiter durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen unter der direkten Verantwortung und Aufsicht einer zur Berufsausübung zugelassenen Ärztin oder eines Arztes ausgeführt werden. Dies bedeutet, dass die Ärztin oder der Arzt zwingend vor Ort anwesend sein und die Tätigkeit beaufsichtigen und kontrollieren muss. Sind Ärztinnen oder Ärzte stunden- oder tageweise in einer Kosmetikinstitution tätig, so hat diese Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu erfolgen. Der Name der Ärztin oder des Arztes ist auf sämtlichen Werbeträgern des Kosmetikinstituts (Homepage, Facebook, Instagram, Flyern etc.) namentlich aufzuführen.

Die Tätigkeit sowie Mutationen sind dabei gemäss § 6 der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) dem Departement Gesundheit und Soziales (DGS) mitzuteilen.

Im Kosmetikinstitut ist ebenfalls eine entsprechende Bekanntmachung notwendig. Die Tätigkeit entspricht der Führung einer Arztpraxis an einem Zweitstandort; der Zweitstandort ist dem DGS zu melden, sobald es sich um eine regelmässige – auch nur stundenweise – Tätigkeit handelt. Entsprechend sind alle Berufspflichten (Art. 40 MedBG) einzuhalten. Die Ärztin oder der Arzt trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass keine unbefugten Personen Zugang zu Arzneimitteln und Medizinprodukten etc. haben. Die Ärztin oder der Arzt ist für die Führung und Aufbewahrung der Patientendokumentation, die Lagerung und Bewirtschaftung der Medikamente und Medizinprodukte, die Wahrung der Rechte von Patientinnen und Patienten, die Wahrung des Berufsgeheimnisses etc. verantwortlich. Schliesslich ist eine Präsenzliste zu führen, sodass nachvollziehbar ist, ob und wie die Verantwortung wahrgenommen wird bzw. dass für die angebotenen ärztlichen Leistungen eine Ärztin oder ein Arzt präsent ist.

Die ärztliche Tätigkeit in einer Kosmetikinstitution hat in eigenem Namen und auf eigene Rechnung der Ärztin oder des Arztes zu erfolgen. Wird das Inkasso rein administrativ von der Kosmetikinstitution durchgeführt, so muss dies aus der Rechnung ersichtlich sein (zum Beispiel: im Auftrag von Dr. med.). Botulinumtoxin kann in kosmetischen Kontexten dabei schnell im Sinne eines "Off Label Use" verwendet werden. Bei der Benützung von Botulinumtoxin verweisen wir Sie aufgrund der speziellen Bestimmungen auf Punkt 4.

Einige der oben unter Punkt 2.3 aufgeführten ästhetischen Behandlungen können durch entsprechend ausgebildete Fachpersonen unter der Kontrolle und Aufsicht eines Arztes ausgeführt werden. Dies bedeutet, dass die behandelnde Person unter der direkten (persönlichen) Aufsicht der Ärztin oder des Arztes stehen muss. Die Ärztin oder der Arzt muss in der Lage sein, nötigenfalls jederzeit und sofort intervenieren zu können. Faktisch ist damit eine physische Präsenz der Medizinalperson erforderlich bzw. zulässig ist lediglich eine untergeordnete räumliche Trennung. Damit ist es praktisch unumgänglich, dass die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt ihre / seine Tätigkeit in der

gleichen Praxis oder Institution ausübt, um die behandelnde Person unter der direkten (persönlichen) Aufsicht zu behalten. Die Verantwortung der Medizinalperson liegt nicht ausschliesslich darin zu bestimmen, ob für eine Patientin oder einen Patienten eine Indikation / keine Kontraindikation vorliegt. Die Medizinalperson muss auch dafür sorgen, dass der Anwender über die nötigen Anweisungen zur Behandlung verfügt und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aus- und weitergebildet ist. Ferner liegt es in der Verantwortung der Ärztin oder des Arztes, den Behandlungserfolg zu beurteilen, nötigenfalls die unerwünschten Nebenwirkungen medizinisch zu behandeln und gegebenenfalls die geeigneten Massnahmen zu ergreifen. Wie intensiv der Anwender kontrolliert werden muss, liegt im Ermessen der Ärztin oder des Arztes.

6. Übersicht

	Ärztin/Arzt	Pflegefachperson/andere Personen mit gleichwertiger Ausbildung unter Verantwortung/Kontrolle Ärztin/Arzt	Kosmetikerin/Kosmetiker
Hyaluronsäure (kurzzeitverbleibend/< 30 Tage)	X	X	X
Hyaluronsäure (langzeitverbleibend/> 30 Tage)	X	-	-
Botulinumtoxin	X	-	-
PRP/Vampirliftung	X	-	-
Fadenliftung	X	-	-
Fettwegspritze	X	-	-
Permanent Make-up	X	X	X
Microneedling/Mesotherapie	X	X (nur kosmetisch bis 0,5 mm; ohne PRP)	X (nur kosmetisch bis 0,5 mm; ohne PRP)
Microdermabrasion	X	X	X
Pens/IRI	X	X, falls kurzzeitverbleibend/< 30 Tage	X, falls kurzzeitverbleibend/< 30 Tage
Jet Peel	X	X	-
Bleaching	Zahnarzt: ab 6% H ₂ O ₂	Produkte von 0,1 - 6% H ₂ O ₂	Produkte bis 0,1 % H ₂ O ₂
Hydrapeeling/Hydracial	X	X	X

7. Kontakt

Bei Fragen zur Berufsausübung, Anzeigen und rechtlichen Fragen wenden Sie sich an:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
E-Mail: info.gesundheitsberufe@ag.ch, Telefon Nr.: 062 835 29 02

Bei Fragen in ärztlicher Hinsicht wenden Sie sich an:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Kantonsärztlicher Dienst
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
E-Mail: kantonsarzt@ag.ch, Telefon Nr.: 062 835 29 60

Bei Fragen in Bezug auf Laser und Laserprodukte, kosmetische Mittel und PMU-Farben wenden Sie sich an:

Departement Gesundheit und Soziales
Amt für Verbraucherschutz
Inspektorat Gebrauchsgegenstände
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
E-Mail: verbraucherschutz@ag.ch, Telefon Nr.: 062 835 30 20

Bei Fragen zu Arzneimitteln wenden Sie sich an:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Kantonsapothekerdienst
Bachstrasse 15, 5001 Aarau
E-Mail: kantonsapotheker@ag.ch, Telefon Nr.: 062 835 29 11 (Montag bis Donnerstag)